

**Ausbildungsvertrag
für Auszubildende,
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in den Ausbildungsberufen
nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn (Auszubildende/Auszubildender)

wohnhaft in

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin/ihres gesetzlichen
Vertreters/seiner gesetzlichen Vertreterin/seines gesetzlichen Vertreters

.....

wohnhaft in:

– vorbehaltlich¹ –

folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines ausgebildet.

- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet am

- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie den Tarifverträgen, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen

Tarifverträge Anwendung. Des Weiteren gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4

Ausbildungsnachweis, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen

schriftlichen²

elektronischen²

Ausbildungsnachweis zu führen.

(2) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, zum Beispiel an

.....
.....

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich.

§ 6

Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit³

im ersten Ausbildungsjahr Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr Euro,

im dritten Ausbildungsjahr Euro,

im vierten Ausbildungsjahr Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9eTVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁴

vom bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage,
vom 1.1. bis Ausbildungstage,
vom 1.1. bis Ausbildungstage.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

..... 5

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss ⁵

von zum 5

schriftlich gekündigt werden.

.....

(Ort, Datum)

Die Ausbildende/der Ausbildende:

.....

(Ausbildende/Ausbildender)

Die Auszubildende/der Auszubildende

.....

(Auszubildende/Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden/des Auszubildenden:⁶

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

.....

(Mutter)

.....

(Vater)

.....

(Vormund)

- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- 2 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.
- 3 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.
- 4 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
- 5 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- 7 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.